

## Berichtigungen und Ergänzungen.

(Die hochstehenden Zahlen bedeuten die Anmerkungen.)

- §. 1<sup>1</sup> ist als neu erschienen nachzutragen: C. Waber, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. II (Tübingen 1896), S. 366 ff.
- Zu §. 49<sup>1</sup> vgl. über die Gemeindeabgabepflicht der Besitzer wälder Häuser C. B. O., XXVIII, S. 119.
- Zu §. 56<sup>2</sup> vgl. C. B. O., XXIX, S. 70.
- §. 58<sup>1</sup> ist als neu erschienen nachzutragen: Halber, Das Gemeindeverfassungs- und Verwaltungsrecht der sieben östlichen Provinzen, Bd. I (Berlin 1896).
- §. 63<sup>1</sup>, §. 1 v. u.: lies „7“ statt „107“.
- §. 79<sup>2</sup>, §. 1 v. u.: lies „Fr. B. Bl.“ statt „Vol. Bez. Bl.“
- §. 82<sup>1</sup>, §. 1 v. u.: lies „1893“ statt „1892“.
- Zu §. 87, Anm. vgl. C. B. O., XXVIII, S. 29, wo die Ansicht vertreten wird, daß in den vormals mahl- und schlachtfleuerpflichtigen Städten der östlichen Provinzen die Kommunalbeschlüsse, mittels deren bei Aufhebung der Mahl- und Schlachtfleuer als Bedingung des Bürgerrechts an Stelle der vorgeschriebenen Klassensteuersätze die in der Städteordnung vom 30. Mai 1853, §. 5 fixierten Beträge des jährlichen Einkommens beibehalten worden sind, trotz des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 noch in Kraft stehen. — Trotz der Bedenken, welche sich unbestreitbar gegen die von mir acceptierte Auffassung bei der Unklarheit der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen geltend machen lassen, halte ich doch an derselben fest, indem ich annehme, daß mit Aufhebung des Gesetzes vom 25. Mai 1873 — und es ist durch §. 85 des Einl. St. G. das Gesetz schlechthin, nicht nur soweit es über die Einrichtung und Veranlagung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer Vorschriften enthält, aufgehoben — den nach Maßgabe desselben gefaßten Kommunalbeschlüssen jede rechtliche Grundlage entzogen ist. Dürfen aber die in Rede stehenden Gemeinden den Einkommenscentus nicht mehr als Bedingung für das Bürgerrecht beibehalten, so gilt auch für sie jetzt Satz 1 der Nummer 4, lit. d des §. 5 der St. C. in der durch das Einl. St. G. modifizierten Form.
- Zu §. 88<sup>1</sup> vgl. C. B. O., XXVIII, S. 68.
- Zu §. 103<sup>1</sup> vgl. darüber, daß die preuß. St. Ordnng. unter Hausbesitzer Wohnbau- besitzer verstehen, C. B. O., XXVIII, S. 36.
- §. 104, §. 1 v. u.: lies „Wählbar“ statt „Wähler“.
- Zu §. 104<sup>1</sup> vgl. C. B. O., XXVIII, S. 12, 13.
- Zu §. 106<sup>1</sup> vgl. C. B. O., XXVIII, S. 101.
- Zu §. 107<sup>1</sup> vgl. darüber, daß die Wählbarkeit z. B. der Wahl vorhanden sein muß, C. B. O., XXVIII, S. 12, 13.
- Zu §. 108<sup>10</sup> vgl. C. B. O., XXVIII, S. 19.
- §. 109, §. 11 v. u.: lies „Wahlhandlung“ statt „Wahlverfahren“.
- Zu §. 109<sup>2</sup> vgl. über die getrennte Benennung der zur Ergänzung und der zum Ersatz Gewählten C. B. O., XXVIII, S. 27.
- §. 115<sup>1</sup>, §. 1 u. 2 v. u.: lies „vorangehenden Anmerkung 2“ statt „vorigen Anmerkung“
- §. 140<sup>2</sup>, Zp. 2, §. 5 v. u.: lies „2“ statt „4“.
- §. 140<sup>2</sup>, §. 4 v. u.: lies „Kommissionenbericht“ statt „Kommissionsbericht“.
- §. 150<sup>2</sup>, §. 7 v. u.: lies „die auf Räumigung angeordneten“ statt „die“.